

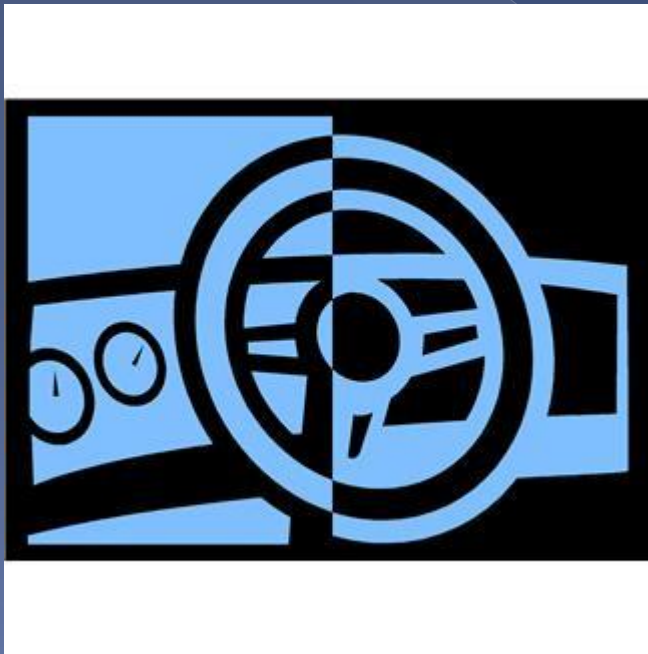
# Steuerungsaufgaben bei der Qualitätsentwicklung im Jugendamt (§§ 79, 79a SGB VIII)

Vortrag bei der Tagung des Deutschen Instituts  
für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF)  
am 25. Oktober 2012 in Berlin

*Prof. Dr. Joachim Merchel  
Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen*

# „**Steuerungs**aufgaben .....“ (!?!?)

So hätte man es gern .....



# „**Steuerungsaufgaben** .....“ (!?!?)

...aber: man weiß nicht genau, ....

- wie der Weg ist
- wie das Fahrzeug funktioniert
- wohin die Begleitpassagiere wollen
- ob die Teile so funktionieren, wie angenommen



## „**Steuerungsaufgaben** .....“ (!?!?)

Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe, und das beim so fragilen Konstrukt wie „Qualität“:

.... und welche Erwartung an Steuerung ist angemessen?  
.... in welchen Formen lässt sich „Qualität“ steuern?

Offenkundig nicht nach Art einer Maschine – und nicht in der Erwartung einer zielgenauen Steuerbarkeit !!!

# Die Jugendhilfe der Zukunft: eine große „Kinderschutz-Veranstaltung“?


„Kinderschutz“ als zentrales Thema von öffentlichem Interesse:

- Relevanz erhält, was Bezug hat (a) zu „Kinderschutz“ oder zu (b) „frühkindlicher Bildung“ – am besten: zu beidem
- Bedeutungsgehalt des Begriffs „Kinderschutz“ wird aufgeweicht ⇒ Unsicherheiten/Unklarheiten auch bei Fachkräften
- zunehmende Dominanz der Logik des Kinderschutzes für die Jugendhilfe

# Die Jugendhilfe der Zukunft: eine große „Kinderschutz-Veranstaltung“?

BKiSchG: Kinderschutz als Transportmittel zur Installierung neuer Steuerungsverfahren:

- „verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“ (§ 3 KKG)
- „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“ (§§ 79/79a SGB VIII)



mit einem Erwartungsmuster, das von der Logik des Kinderschutzes geprägt ist: „durch Steuerungshandeln das Problem in den Griff bekommen“

## zu den Regelungen §§ 79/79a SGB VIII:

§ 79, Abs. 2: Grundsatz „kontinuierliche Qualitätsentwicklung“

§ 79a: Umsetzung dieses Grundsatzes

Regelungen richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe – aber: Einbezug freier Träger

- (a) wegen der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers;
- (b) aufgrund der Bindung der Förderung freier Träger (§ 74) an Qualitätsmaßstäbe gem. § 79a

## zu den Regelungen §§ 79/79a SGB VIII:

Regelungen zu Qualitätsfragen nicht völlig neu im SGB VIII:

- Definition von qualitativen Zielen insbesondere in §§ 1,9, 80 Abs. 2 SGB VIII – Ansatzpunkt für das Kriterium „geeignet“ in § 79 Abs. 2 SGB VIII
- § 22a SGB VIII: Qualität und Evaluation bei Kindertageseinrichtungen
- §§ 78b,c SGB VIII:  
Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in der (teil-)stationären Erziehungshilfe (*allerdings in der Praxis: ernüchternde Erfahrungen*)



## zu den Regelungen §§ 79/79a SGB VIII:

### **Qualitätsentwicklung nicht neu, aber:**

durch §§ 79, 79a umfassendere und genauer definierte Anforderungen an die öffentlichen Träger:

- (1) Qualitätsentwicklung als kontinuierliches Verfahren
- (2) Einbezug aller Handlungsfelder des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- (3) zwei verpflichtend einzubeziehende Themen:  
Sicherung der Rechte von Kindern/ Jugendlichen in Einrichtungen – Schutz von Kindern / Jugendlichen vor Gewalt
- (4) Orientierung an fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter

# Fachpolitische Einordnung der Regelungen

- **fachpolitische Steuerungsfunktion und somit wird Jugendhilfeplanung angesprochen – denn: Jugendhilfeplanung ist (auch) qualitative Steuerung!**
1. Hervorhebung qualitativer Planungsanforderungen
  2. aktiv-unterstützende Rolle der Landesjugendämter
  3. kooperative, prozessbezogene Verfahren (Qualitäts**entwicklung** als kontinuierlicher Prozess gemeinsam mit freien Trägern)
  4. Problem: Verknüpfung der Qualitätsentwicklung mit hohen/ überhöhten Steuerungserwartungen (u.a. als Folge der Einordnung in „Kinderschutz“)

# Fachpolitische Einordnung der Regelungen

unreflektierter und wenig bewusster  
Steuerungsoptimismus – nicht einzulösen,

- weil Jugendämter personell und methodisch zu differenzierten und umfassenden Steuerungsaktivitäten kaum in der Lage sind;
- weil Qualitätsentwicklung ein komplexes Steuerungsfeld darstellt, das nicht einheitlich und zielgerichtet gesteuert werden kann.

# Fachpolitische Einordnung der Regelungen

....denn:

- Qualität ist von subjektiven Wertungen geprägt
- Qualität ist nicht statisch, sondern dynamisch
- Qualität entsteht in sinnhaftem Handeln (nicht primär in Organisationsroutinen)
- Qualität entsteht in Organisationen und in Organisationskulturen, die sich nur reflexiv steuern lassen

***notwendig als Grundlage:  
realistische Steuerungserwartungen –  
reflektierte Haltung zu  
Steuerungsoptionen***

# Fachpolitische Einordnung der Regelungen

→ **Kann Jugendhilfeplanung die an sie gerichteten Erwartungen realisieren?**

**Skepsis angesichts des „Zustands“ der JHP**

Personalausstattung?

transparentes, kontinuierliches  
Aufgabenprofil?

JHP in Organisationskultur  
des JA verankert?

Status der Planungsfachkraft und  
ihres Aufgabenbereichs im JA?

Bewusstsein zum Profil  
der JHP im JHA und  
bei freien Trägern?

Breite Ausrichtung der JHP: alle  
Handlungsfelder – nicht nur  
quantitative Versorgung?

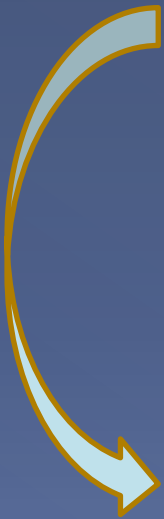
# Schlussfolgerungen:

1. Überprüfung (a) der personellen und sachlichen Ausstattung und (b) der bisherigen Handlungsmodalitäten (die sich – meist wenig reflektiert/ implizit – eingeschlichen haben) bei der Jugendhilfeplanung

Fragen zu (b) u.a.:

- (a) Ist Jugendhilfeplanung im JA als eine Aufgabe mit eigenem Handlungsprofil bewusst und akzeptiert?
- (b) Wird Jugendhilfeplanung praktiziert als ein Vorgang mit fachlichen Bewertungen von Strukturen, Prozessen, Ergebnissen bei Einrichtungen/ Diensten?
- (c) Hat in der bisherigen Praxis der Jugendhilfeplanung „Qualität“ (im Sinne fachlicher Anforderungen/ Herausforderungen) eine Rolle gespielt?

# Schlussfolgerungen:

- 
- (d) Wie ist die Balance zwischen Jugendhilfeplanung als eigenem Aufgabengebiet einerseits und der notwendigen Verkoppelung mit den Fachabteilungen/ Sachgebieten des JA andererseits praktiziert worden?
  - (e) Ist im JA anerkannt, dass Jugendhilfeplanung dann etwas bewirkt, wenn sie (Abläufe, Denkweisen, Handlungsmuster ...) stört?

Fragen zielen auf eine Einschätzung, ob die Jugendhilfeplanung bisher

- einen Status erlangt hat und behaupten konnte, der einen steuernden Umgang mit Qualitätsfragen ermöglicht(e);
- Methoden entwickeln und anwenden konnte, die einen produktiven Umgang mit den komplexen Qualitätsfragen ermöglichen bzw. eröffnen.

## Schlussfolgerungen:

2. Erarbeitung von Qualitätskriterien und Entwicklung von Verfahren zur Qualitätsbewertung für alle (eigenen!!!) Handlungsbereiche des Jugendamts – ***auch für die Handlungsbereiche des ASD !!!***
3. Einbezug des Jugendhilfeausschusses: zuständig gem. § 71, 2 SGB VIII:
  - für Entscheidung zu Verfahrensmodalitäten der Qualitätsentwicklung;
  - für Erörterung und Beschlussfassung zur Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität
  - für die Auswertung des praktischen Umgangs mit diesen Beschlüssen und Beschlüsse zur Weiterentwicklung



# Schlussfolgerungen:

4. Entwicklung kooperativer Verfahren mit freien Trägern (keine einseitige Festlegung von Qualitätsmaßstäben und Bewertungsverfahren) – in trägerübergreifenden, gut moderierten Arbeitsgruppen
5. Erarbeitung von Verfahren der Qualitätsentwicklung:
  - systematisiert (nicht nur „mal drüber reden“);
  - alltagsbezogen (begrenzter Umfang von Qualitätskriterien und Evaluation von Verfahrensabsprachen);
  - kontinuierlich
  - auf gemeinsames, „gegenseitiges“ Lernen ausgerichtet
  - keine „Qualitätsbürokratie“ (mit „QM-Handbüchern“ und umfassenden, wenig alltagstauglichen QM-Verfahren)

## Schlussfolgerungen:

6. Einwirken auf Landesjugendämter, um gemeinsam mit ihnen einen zeitlichen und inhaltlichen Verfahrensablauf abzusprechen, so u.a.:
  - Zu welchen Themen sollen in welcher Zeit „Grundsätze und Maßstäbe für Qualitätsbewertung“ erarbeitet werden?
  - Wie werden Jugendämter und freie Träger an der Erarbeitung beteiligt?
  - Werden Verfahrensempfehlungen erarbeitet?
  - Wie wird die Auswertung (Evaluation) des örtlichen Umgangs mit §§ 79, 79a SGB VIII organisiert?
  - In welchen Formen werden „Grundsätze und Maßstäbe für Qualitätsbewertung“ fortgeschrieben?

# FAZIT

Veränderungen zu §§ 79/79a SGB VIII:

*fachlich produktiver Steuerungsimpuls ?*

*überflüssig ?*

*... oder gar schädlich ?*

wenn Positives, dann:

- ⊙ neuer Impuls/ Neu-Aktivierung von Jugendhilfeplanung – Bewusstmachen der qualitativen Planungsdimension
- ⊙ Anforderung an das Jugendamt zu einer offensiven, in der Organisation verankerten (*nicht nur von personellen Zufälligkeiten und individuellen Eigenheiten abhängigen*), systematisierten Qualitätsdiskussion und Qualitätsentwicklung

# FAZIT

## **Voraussetzung:**

### **gründliche Bestandsaufnahme:**

- Nach welchen qualitativen Kriterien wurde bisher in den einzelnen Bereichen des Jugendamtes (auch im ASD und bei den „anderen Aufgaben“) gehandelt? Wurde ein Qualitätsdiskurs geführt?
- Wie wird Jugendhilfeplanung aktuell im Jugendamt praktiziert? (Aufgaben, Handlungsweisen, Status)  
Wie ist Jugendhilfeplanung für aktuelle (und künftige) Aufgaben sachlich und personell ausgestattet?

# FAZIT

§§ 79/79a als Chance für eine praktisch folgenreiche Neuprofilierung der Jugendhilfeplanung und zur intensiveren Qualitätsentwicklung???

es wäre zu wünschen – der Blick auf das „richtige Leben“ stimmt skeptisch:

- Die Kommunen werden sich „irgendwie durchlavieren“, um Aufwand und Ansprüche gering zu halten .....
- JHPI darf nicht mit Ansprüchen konfrontiert werden, denen sie nicht nachkommen kann ...
- Ob die Landesjugendämter den durch das BKiSchG an sie gerichteten Anforderungen überall nachkommen können ....?

# FAZIT

Wie werden es sehen .....

... aber nicht nur passiv beobachten, sondern  
zumindest die (nicht sehr großen) Chancen  
aktiv nutzen ....

... vielleicht bringt es zumindest kleine  
Verbesserungen !?!?  
(„Der Fortschritt ist eine Schnecke!“)

**Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung sind  
dringend auf einen aktivierenden Impuls  
angewiesen!!!**